

Forderungen des BUND

zum B-Plan Volksdorf-46

östlich des Buchenkamp

- 1.) Bebauung so gering wie möglich halten**
(einreihig, ohne Erschließungsstraße)
- 2.) Großräumiges Ausgleichskonzept erstellen**
(Buchenkamp-Eulenkrugstr.-Moorbek-Stüffelkoppel)
- 3.) Ausgleichsmaßnahmen zum Biotopverbund
auch für andere Bauprojekte anrechnen**
- 4.) Großräumig Kartieren / untersuchen:**
Biotope, Amphibien, Vögel, Fledermäuse
- 5.) Bauflächen östlich eingrünen + begrenzen:**
Z.B. mit neu angelegtem Knick
- 6.) Regenwasser aus Baugebiet**
weiterhin in die Gräben + Feuchtgebiete einleiten,
Rückhaltebecken als Schutz vor Schadstoffen

Tonradsmoor

Sept. 2017



Fachgrundlage Biotopverbund Hamburg umsetzen!

Gewässerlebensräume


Feuchtlebensräume

Waldlebensräume

Höhenschichten
nach der
Deutschen
Grundkarte
1: 5000
Buchenkamp



Die Teiche 1 und 2
sollten nach dem
Bebauungsplan
Volksdorf 32
ökologisch
aufgewertet
werden.



Verlandeter
Teich-Rest
am
Buchenkamp

Sept. 2017

Teich 1
(Viehtränke)
und Graben
noch nicht
vorhanden,
Teich 2
(Toteisloch)
mit Wasser
gefüllt



Ausschnitt aus
TK 1:25000
Wandsbek
Stand 1927

Hydrologische Voraussetzungen für Naturschutzmaßnahmen am Buchenkamp

1. Die Entwässerung der Tonradsmoorsenke durch den tiefen Graben muss zurückgefahren werden, um hier wieder ein Feuchtgebiet zu entwickeln.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung muss auf diese neuen Voraussetzungen ausgerichtet werden.
3. Die Entwässerung der Flächen um den Ferckschen Hof ist unter Ausschluss von Regensielen oberflächlich zu führen bzw. anzuheben. Alle Versickerungs- und Rückhaltungsmöglichkeiten sind auszunutzen.
4. Der Wasserstand des stark verlandeten Teiches an der Straße Buchenkamp ist durch Einbau einer Lehmschürze zur Straße hin wieder anzuheben, um das Feuchtgebiet im wieder herzustellen. Damit soll der entwässernden Wirkung des Sandmantels des Siels in der Straße entgegengewirkt werden.
5. Es ist zu prüfen, ob die Moorbek von der Entwässerung von südlich der Eulenkrugstraße gelegenen Flächen abgekoppelt werden kann. (Vgl. Zustand in der Topographischen Preuß. Landesaufnahme). Wenn dies möglich wäre, sollte die bisherige Ausbaggerung der Moorbek unterbleiben und eine Feuchtgebietenentwicklung eingeleitet werden.

Hinweise Plangebiet

- Im Textteil bzw. der B-Plan-Begründung müssen sämtliche Flächen östlich der Bauflächen ausdrücklich als Puffer für die Landschaft definiert werden, was eine Ausweitung der Bebauung in Zukunft ausdrücklich verhindern soll. Letzteres ist wie vereinbart ausdrücklich in die B-Plan-Begründung aufzunehmen.
- Alle genannten Dinge gelten natürlich auch für die südliche Erdbeerfeld-Baufläche und die Flächen östlich davon.
- Formulierung konkreter Ausgleichsmaßnahmen.
- Konzept für den angestrebten, großflächigen Biotopverbund ist zu erstellen und umzusetzen.
- Ggfs. Ausdehnung des Plangebiets, um Ausgleichsmaßnahmen besser umsetzen zu können.
- Erstellung aller fehlenden Gutachten, Ergänzung um ein entomologisches Gutachten
- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Tonradsmoor als Vorleistung durch den Investor
- Für die landwirtschaftlichen Flächen östlich der Baufläche sollen zusätzliche Maßnahmen wie z.B. "Weidefläche" im B-Plan definiert werden.
- zu sämtlichen Naturthemen teilen wir die Auffassungen der Naturschutzverbände

Bebauung Ferkscher Hof

- **Ablehnung des Standortes des Gebäudes „Dementen-WG“, da es den Knick südlich des Hofes beeinträchtigt.**
- **alle Knick sind ober-/unterirdisch vor zu naher Bebauung zu schützen.**
- **Das Hofgebäude sollte als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen werden, so dass es nach Ende der aktuellen Nutzung der Natur zur Verfügung steht und dort später keine anderweitige Bebauung entsteht. Ausweisung als „Dorfgebiet“ daher ungeeignet.**
- **Flächen für Kita/Dementen-WG sollen als Gemeinbedarfsflächen festgesetzt werden (Kindertagesstätte/Betreuungseinrichtung für Demenzkranke)**
- **In den einzelnen Baufeldern der Wohnungsbauflächen sollen genaue Festsetzungen wie z.B. Reihenhauserfolgen, um eine Umwandlung von z. B. Reihenhäusern in mehrgeschossige Wohngebäude zu verhindern.**
- **Keine Ausweitung der Bebauung durch die Hintertür (60+30 sind Maximum)**
- **Für das WA-Gebiet sollte noch geregelt werden, dass dort wie vereinbart keine öffentlich-rechtliche Unterbringung zulässig ist.**

Öffentlich-Rechtliche Unterbringung

- Innerhalb der Baugrenzen nur zweigeschossige Holzmodulbauten ohne Staffelgeschosse
- Aufgelockerte Bauweise, geplante Gebäude = Baugrenzen, außerhalb der Baugrenzen keine Gebäude oder Container zulässig
- Regelung für eine den sensiblen, östlich des Flurstücks gelegenen, Naturraum berücksichtigende Freiraumplanung für die Unterkunftsnutzung
- geeignete Renaturierungsmaßnahmen nach der Nutzung ÖRU